



BESCHLUSSVORLAGE

Abt. 2

Tagesordnungspunkt: 4

**Kommunalpass - Dringlichkeitsantrag der Fraktionen vom
08.05.2016**

Anlage(n):

Antrag der Fraktionen vom 08.05.2016

Kreistag am 10.10.2016

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es wird auf das Protokoll über die Sitzung des Kreisausschusses am 19.09.2016 (TOP 4) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Johanna
Roschitz

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1160
johanna.roschitz@lra-
ed.de

Erding, 23.09.2016
Az.:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Mit Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Freie Wähler, ÖDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Kreistagssitzung vom 08.05.2016 wurde folgender Antrag für die Kreistagssitzung am 09.05.2016 gestellt:

„Wir fordern Sie auf, die Einführung des Kommunal Passes zurückzunehmen und den Asylsuchenden ihre ihnen zustehenden finanziellen Leistungen auf ein eigenes Konto zu überweisen, so wie es in anderen Landkreisen wie Freising üblich ist.“

Zum Antrag ist Folgendes auszuführen:

Das zum Gegenstand des Dringlichkeitsantrags gemachte Ziel betrifft eine Aufgabe im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, konkret die Gewährung von Leistungen in einer bestimmten Leistungsform.

Der Vollzug dieser Aufgabe liegt nicht in der Zuständigkeit des Kreistages und entzieht sich daher dessen Behandlung.

Die durch die Kommunalpass-Karte seit 01.05.2016 gewährten Leistungen betrafen bis zum 01.09.2016 den Vollzug von Aufgaben des Landratsamtes als Staatsbehörde. Eine Behandlung des Antrags in der gestellten Form ist dem Kreistag sowie seinen Ausschüssen insoweit nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages (GeschO-KT) entzogen. Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LkrO).

Selbst unter Berücksichtigung der Änderung der Durchführungsverordnung Asyl zum 01.09.2016 ergibt sich insoweit nichts anderes. Danach gewährt zwar nunmehr der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis als örtlicher Träger die Geldleistungen und unbaren Abrechnungen nach § 3 AsylbLG, allerdings richtet sich die Organzuständigkeit innerhalb der Landkreisverwaltung, mithin des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats nach den Gesetzen und den Bestimmungen der GeschO-KT (§ 4 GeschO-KT). Danach erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit insbesondere die nach § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 GeschO-KT aufgeführten Angelegenheiten. Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehört insbesondere die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO-KT). Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LkrO (Satzungs-/ Verordnungserlass) greift hier nicht.

Hinsichtlich der Beantwortung der Gemeinsamen Anfrage der Fraktionen von SPD, Freie Wähler und ÖDP vom 08.05.2016 wird auf die Beschlussvorlage zu TOP 4 der Sitzung des Kreisausschusses vom 19.09.2016 verwiesen.